

Allgemeine Vertragsbedingungen der Easy2Parts GmbH für die Software „PartSpace“

Die Easy2Parts GmbH, Ulrichsbergerstraße 17, Gebäudeteil F, 94469 Deggendorf („Anbieter“), bietet eine Cost und Supplier Analytics Software („Software“) an, die es dem „Nutzer“ ermöglicht, anhand von ihm hochgeladener Konstruktionsdaten („Konstruktionsdaten“) individuelle Fertigungsbauteile („Produkte“) zu identifizieren und Angaben zu einem stückzahlabhängigen Preis und möglichen Lieferanten zu erhalten. Die Nutzung der Software richtet sich nach den folgenden „Nutzungsbedingungen“:

1. Gegenstand der Vereinbarung, Vertragsschluss

- 1.1 Gegenstand der Nutzungsbedingungen ist die Nutzung der Software durch Nutzer.
- 1.2 Der Vertrag mit dem Nutzer kommt zustande durch Zusendung eines Angebots durch den Anbieter und Annahme durch den Nutzer (zusammen „Auftrag“).
- 1.3 Die Nutzung der Software darf ausschließlich zu gewerblichen Zwecken durch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erfolgen. Soweit es sich um natürliche Personen handelt, müssen diese volljährig sein.
- 1.4 Der Abschluss und die Abwicklung von Verträgen über die Lieferung von Produkten durch Lieferanten sind über die Software nicht möglich.
- 1.5 Es gehört nicht zu den Pflichten des Anbieters, die Eignung der Produkte für den spezifischen Einsatzzweck zu prüfen. Dafür ist einzig der Nutzer verantwortlich. Der Anbieter steht auch nicht für die Lieferfähigkeit und die Einhaltung der Preise durch Lieferanten ein.
- 1.6 Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der jeweils aktuell bei Registrierung des Nutzers verfügbaren Leistungsbeschreibung („Leistungsbeschreibung“).
- 1.7 Der Anbieter kann zusätzliche Funktionalitäten bereitstellen, der Nutzer hat darauf aber keinen Anspruch, es sei denn, dies ist im Auftrag vereinbart.
- 1.8 Diese Nutzungsbedingungen gelten auch für künftige Verträge zwischen den Parteien, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und, soweit nicht eine neuere Fassung der Nutzungsbedingungen in den Vertrag einbezogen wird.
- 1.9 Es gelten ausschließlich die Nutzungsbedingungen, die Leistungsbeschreibung und etwaige andere im Auftrag oder sonst individuell vereinbarte Bedingungen (zusammen „Vereinbarung“). Entgegenstehende, ergänzende oder von dieser Vereinbarung abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Nutzers die Vertragsleistungen gegenüber dem Nutzer vorbehaltlos ausführt, unabhängig davon, ob der Nutzer auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen hat.

2. Mitwirkungspflichten des Nutzers

- 2.1 Der Nutzer stellt dem Anbieter die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Daten, Inhalte und Unterlagen auf dem Portal zur Verfügung und wird auch sonst alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Der Nutzer trägt alle mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen verbundenen Aufwendungen selbst.
- 2.2 Der Nutzer und seine Mitarbeiter sind insbesondere verpflichtet, richtige und vollständige Nutzerdaten einzugeben. Das gilt insbesondere den Namen, den des Unternehmens des Nutzers, Anschrift, Geschlecht, Telefonnummer und E-Mail-Adresse ("**Nutzerdaten**"). Der Anbieter hat das Recht, vom Nutzer die unverzügliche Vorlage von Unterlagen zu verlangen, die die Echtheit der Nutzerdaten belegen.
- 2.3 Der Nutzer ist allein verantwortlich für seine IT-Infrastruktur sowie für die zur Nutzung erforderliche Internetverbindung und trägt alle erforderlichen Aufwendungen.
- 2.4 Kommt der Nutzer erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so entfällt die Verpflichtung des Anbieters zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem die Erbringung von der vorherigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Nutzers abhängt. Der Anbieter ist berechtigt, einen durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlung entstandenen etwaigen Mehraufwand ersetzt zu verlangen.
- 2.5 Der Anbieter ist berechtigt, für die Erbringung sämtlicher Leistungen Subunternehmer einzusetzen. Etwaige abweichende datenschutzrechtliche Regelungen zwischen den Parteien bleiben unberührt.

3. Lieferung

Die Lieferung der Software gilt als erfolgt, sobald der Anbieter dem Nutzer den Zugang verschafft.

4. Rechte an der Software

- 4.1 Der Anbieter gewährt dem Nutzer ein weltweites, nicht exklusives, nicht übertragbares, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht, die Software für eigene Zwecke, also zur Information über und die Beschaffung und/oder den Verkauf von Produkte(n), im vereinbarten Umfang zu nutzen. Das Nutzungsrecht beschränkt sich darauf, die Software cloudbasiert auf Servern des Anbieters oder von ihm beauftragten Dritten zu nutzen. Der Anbieter bleibt Inhaber der Rechte an der Software.
- 4.2 Der Nutzer darf die Software nicht zu anderen Zwecken nutzen als zu den in der Vereinbarung genannten und hat die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, ist es dem Nutzer insbesondere nicht gestattet, (i) die Software oder Teile davon für andere Zwecke zu verwenden als für die Verarbeitung von eigenen Daten, (ii) die Software oder Teile davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters an Dritte zu vertreiben, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu verleasen, zu vermieten, zu verleihen oder anderweitig

zu übertragen, unterzulizenzieren oder Rechte daran abzutreten, (iii) die Software oder Teile davon offenzulegen oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderen Personen als den Nutzern den Zugriff in irgendeiner Weise zu gestatten, insbesondere durch Weitergabe von Zugangsdaten und/oder die Verwendung von Sammelaccounts (iv) die Software zu modifizieren, zu ergänzen, zu verändern oder anzupassen, (v) die Software oder Teile davon zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu übersetzen, zu disassemblieren oder Datenformate, die Teil der Software sind, zu zerlegen und/oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode der Software oder von Teilen davon zu ermitteln (außer in den Fällen, in denen dies nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist); (vi) Kopien der Software oder von Teilen davon, soweit dieser vereinbart ist, (vii) die Software für die Entwicklung eines konkurrierenden Produkts oder einer konkurrierenden Dienstleistung zu verwenden, (viii) ein mit der Software bereitgestelltes Lizenzmanagementsystem oder einen Sicherheitsmechanismus zu deaktivieren, zu modifizieren oder zu umgehen, (ix) auf die Software zuzugreifen oder sie zu nutzen, um Datenverarbeitungs- oder Stapelverarbeitungsdienste für andere zu erbringen, (x) Eigentums- oder Urheberrechtsvermerke, Marken oder andere Kennzeichen des Anbieters oder Dritter Inhaber von Rechten zu entfernen, zu verändern oder zu verbergen.

- 4.3 Die gesetzlichen Rechte des Nutzers gemäß § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e Urhebergesetz bleiben unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass (i) eine Dekompilierung der Software gemäß § 69e Urhebergesetz nur nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an den Anbieter erfolgen darf, in der der Anbieter die erforderlichen Informationen anfordert und der Anbieter die erforderlichen Informationen nicht innerhalb von zwei Wochen vorlegt, und (ii) die Parteien eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abschließen.
- 4.4 Für den Fall, dass die Software Rechte Dritter verletzt, wird der Anbieter auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Nutzer die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen. Ist der Anbieter nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, ist er zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Weitergehende Rechte des Nutzers bleiben unberührt.
- 4.5 Wird der Nutzer wegen einer Verletzung der Rechte Dritter in Anspruch genommen, und hat der Anbieter dies zu vertreten, stellt der Anbieter den Nutzer im Rahmen der Regelung nach 14. von diesen Ansprüchen frei und erstattet ihm die Kosten einer Rechtsverteidigung nach den gesetzlichen Gebühren, soweit der Nutzer (i) den Anbieter unverzüglich von der Inanspruchnahme in Kenntnis setzt, (ii) keine Handlungen gegenüber Dritten vornimmt, die Auswirkungen auf den Rechtsstreit haben können (z.B. ein Anerkenntnis oder der Abschluss eines Vergleichs), (iii) den Anbieter bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützt und (iv) dem Anbieter die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch die Auswahl von Rechtsanwälten und die Gestaltung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Nutzer die notwendigen Erklärungen abgeben. Der Anbieter wird die Interessen des Nutzers angemessen berücksichtigen.

5. Verfügbarkeit

- 5.1 Die Software steht dem Nutzer im Kalenderjahr durchschnittlich zu 97% zur Verfügung („**Verfügbarkeitszeit**“), soweit die Software im vertraglich vereinbarten Sinne genutzt wird. Die Verfügbarkeitszeit berechnet sich anhand der „**Gesamtzeit**“, d.h. 365 Tage x 24 Stunden, abzüglich Ausfallzeit nach 5.2, geteilt durch die Gesamtzeit und multipliziert mit 100 Prozent, wie folgt:

$$\frac{\text{Gesamtzeit} - \text{Ausfallzeit} \times 100}{\text{Gesamtzeit}}$$

- 5.2 Die „**Ausfallzeit**“ ist die Zeit, in der die Software nicht zur Verfügung steht, wobei Zeiten, die verursacht werden durch folgende oder vergleichbare Umstände, nicht zur Ausfallzeit zählen:

5.2.1 Angekündigte Wartungsarbeiten nach 6.1;

5.2.2 nicht vorhersehbare, dringende Wartungsarbeiten, z.B. zur Beseitigung von Sicherheitslücken;

5.2.3 höhere Gewalt oder andere Ereignisse außerhalb der Kontrolle des Anbieters, die nicht vorhersehbar waren und nicht durch den Anbieter verhindert werden konnten, insbesondere Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, besondere Wetterbedingungen, Stromausfälle, Verkehrsunterbrechungen, Feuerschäden, Epidemien und Pandemien (insbesondere COVID-19), Rechtsänderungen und behördliche Verfügungen sowie Betriebsstörungen oder Versorgungsschwierigkeiten, soweit sie nicht durch den Anbieter verschuldet sind („**höhere Gewalt**“);

5.2.4 Dritte, die nicht Subunternehmer des Anbieters sind;

5.2.5 den Nutzer oder die von ihm verwendeten Soft- oder Hardware oder die Internetanbindung. Dies gilt auch für Software, deren Nutzung der Anbieter vermittelt hat und/oder deren Anbindung er durch Schnittstellen ermöglicht;

5.2.6 die verspätete Meldung von Störungen und Ausfallzeiten durch den Nutzer.

- 5.3 Der Nutzer hat den Anbieter unverzüglich über Ausfallzeiten in Kenntnis zu setzen, die nicht durch angekündigte Wartungsarbeiten verursacht wurden.

- 5.4 Die Darlegungs- und Beweislast für ein Unterschreiten der Verfügbarkeitszeit trägt der Nutzer.

6. Wartung, Sicherheit

- 6.1 Der Anbieter ist berechtigt, regelmäßige Wartungsarbeiten vorzunehmen, wird aber versuchen, die Unterbrechungen möglichst gering zu halten. Der Anbieter soll den Nutzer spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten informieren. In dringenden Fällen, beispielsweise um Sicherheitslücken zu beseitigen, kann der Anbieter die Ankündigungsfrist verkürzen oder, sofern nicht anders möglich, ohne vorherige

Ankündigung mit den Wartungsarbeiten beginnen. Ist eine vorherige Ankündigung nicht möglich, ist der Nutzer nach Beginn der Arbeiten unverzüglich zu informieren.

- 6.2 Der Anbieter wird entsprechend dem Stand der Technik Virens Scanner und Firewalls einsetzen, um einen unberechtigten Zugriff auf die Software und das Eindringen schädlicher Daten zu verhindern. Soweit ein Risiko mit zumutbarem Aufwand nicht anders beseitigt werden kann, ist der Anbieter zur Löschung von schädlichen Daten berechtigt. Er wird den Nutzer darüber so frühzeitig wie möglich informieren.
- 6.3 Keine Wartungspflichten bestehen im Hinblick auf etwaige über Schnittstellen angebundene Drittsoftware.

7. Nutzerinhalte, Backups

- 7.1 Der Anbieter ermöglicht dem Nutzer, auf der Software Daten hochzuladen und zu speichern, die teilweise, je nach Wahl des Nutzers, auch für andere Nutzer zugänglich sein können („**Nutzerinhalte**“).
- 7.2 Der Nutzer räumt dem Anbieter an den Nutzerinhalten ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, übertragbares, örtlich unbeschränktes und zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht ein, das alle Handlungen umfasst, die für zur Verarbeitung der Nutzerinhalte auf der Software erforderlich sind. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung sowie der sonstigen öffentlichen Wiedergabe.
- 7.3 Der Anbieter ist in keiner Weise für die Prüfung der Nutzerinhalte verantwortlich. Allein der Nutzer ist für die Nutzerinhalte verantwortlich, unabhängig davon, ob er sie selbst eingegeben hat oder es einem Dritten ermöglicht hat und unabhängig davon, ob die Eingabe durch den Dritten nach der Vereinbarung zulässig ist. Insbesondere hat der Nutzer sicherzustellen, dass die Nutzerinhalte richtig und vollständig sind und alle Informationen enthalten, die für die Produkte relevant sein können. Etwaige Änderungen hat der Nutzer unverzüglich auf der Software vorzunehmen. Für die Nutzerinhalte gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:
- 7.3.1 Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Nutzerinhalte keine gesetzlichen Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verletzen oder beeinträchtigen, insbesondere das geistige Eigentum Dritter, deren Persönlichkeitsrechte, wettbewerbsrechtliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen.
- 7.3.2 Sollte der Nutzer die Verpflichtungen aus 7.3.1 verletzen, ist der Anbieter berechtigt, von dem Nutzer zu verlangen, dass dieser rechtsverletzende Inhalte löscht. Soweit erforderlich, ist der Anbieter berechtigt, die rechtsverletzenden Inhalte ohne vorherige Ankündigung, zu löschen. Ferner wird der Nutzer den Anbieter von jeglichen aus der Verletzung folgenden Ansprüchen Dritter freistellen, dem Anbieter angemessene Rechtsverteidigungskosten ersetzen und dem Anbieter alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen, Dokumente und Erklärungen zur Verfügung stellen. Abweichende datenschutzrechtliche

Regelungen bleiben für den Fall, dass personenbezogene Daten betroffen sind, insoweit unberührt.

7.4 Der Nutzer ist dafür verantwortlich, Backups seiner Daten anzufertigen. Der Anbieter wird die Daten angemessen sichern, weist aber darauf hin, dass die Software nicht als Backup-Lösung dient. Der Nutzer ist daher für eine hinreichende Datensicherung selbst verantwortlich.

7.5 Soweit der Anbieter für einen Datenverlust verantwortlich ist, ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei einer dem Stand der Technik entsprechenden, regelmäßigen Anfertigung von Sicherheitskopien angefallen wäre. Die Haftungsbegrenzung nach 14. bleibt daneben unberührt.

8. Updates

Der Anbieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Updates der Software einzuspielen. Der Anbieter ist berechtigt, die Funktionen der Software dem technischen Fortschritt anzupassen und zu verändern, soweit der in der Vereinbarung vereinbarte Leistungsumfang dadurch nicht eingeschränkt wird.

9. Support und Reaktionszeit

9.1 Der Anbieter bietet ausschließlich bei Störungen Supportleistungen per E-Mail an.

9.2 Der Nutzer meldet Störungen und Ausfallzeiten, die nicht durch angekündigte Wartungsarbeiten verursacht wurden, unverzüglich per E-Mail und stellt sicher, dass er die folgenden Informationen übermittelt:

9.2.1 Beschreibung, Datum und Uhrzeit der Störung,

9.2.2 betroffene Funktionalität,

9.2.3 vorläufige Einstufung der Priorität nach 9.4,

9.2.4 Maßnahmen, die der bereits zur Behebung des Vorfalls ergriffen hat.

9.3 Auf Anforderung des Anbieters stellt der Nutzer jede weitere Unterstützung und Information zur Verfügung, die zur Behebung der Störung erforderlich sind.

9.4 Soweit der Nutzer eine Störung nach 9.2 gemeldet hat, gelten die folgenden angestrebten Reaktionszeiten („**Reaktionszeiten**“):

Stufe	Priorität	Beschreibung	Reaktionszeit
1	Kritisch	Sämtliche Funktionalitäten stehen vollständig nicht zur Verfügung.	8 Stunden
2	Hoch	Einzelne Funktionalitäten stehen vollständig nicht zur Verfügung.	12 Stunden
3	Mittel	Wichtige Funktionalitäten sind beeinträchtigt.	24 Stunden

4	Gering	Sonstige kleinere Fehler und allgemeine Supportanfragen.	72 Stunden
---	--------	--	------------

- 9.5 Wenn ein zumutbarer Workaround verfügbar ist oder von dem Anbieter bereitgestellt wird, gilt die Störung als solche der Prioritätsstufe 4.
- 9.6 Trifft die Einstufung der Priorität durch den Nutzer nach Auffassung des Anbieters nicht zu, entscheidet er nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über die Prioritätsstufe.
- 9.7 Innerhalb der geltenden Reaktionszeiten wird der Anbieter mit der Bearbeitung der Störung beginnen. Zeiten außerhalb der üblichen Servicezeiten (montags bis freitags jeweils von 9 bis 17 Uhr MEZ/MESZ mit der Ausnahme von Feiertagen in Bayern) bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
- 9.8 Der Anbieter ist nicht verpflichtet, die Störung innerhalb der Reaktionszeiten zu beseitigen, wird sich aber nach besten Kräften bemühen, Störungen schnellstmöglich zu beheben und wird den Nutzer regelmäßig über den Fortschritt der Störungsbehebung informieren.
- 9.9 Für Verzögerungen bei der Störungsbeseitigung, die nicht von dem Anbieter zu vertreten sind, ist der Anbieter nicht verantwortlich, insbesondere für fehlende Mitwirkungshandlungen des Nutzers.

10. Registrierung

Der Anbieter behält sich vor, die Daten aus nicht vollständig ausgeführten Registrierungen, abgelehnten Registrierungen und von Nutzern, die die Software einen längeren Zeitraum nicht nutzen, zu löschen. Im letztgenannten Fall wird der Anbieter den Nutzer zuvor in Textform über die geplante Löschung informieren. Nimmt der Nutzer dann die Benutzung wieder auf, erfolgt keine Löschung.

11. Vertragslaufzeit, Verlängerung und Vertragsende

- 11.1 Die Vereinbarung beginnt mit der Bestätigung der Registrierung durch den Anbieter und hat die bei der Registrierung vereinbarte, soweit nichts vereinbart ist, eine Laufzeit von zwölf Monaten („**initiale Laufzeit**“). Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um einen Zeitraum, der der initialen Laufzeit entspricht („**Verlängerungszeitraum**“), wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der initialen Laufzeit gekündigt wird. Dies gilt entsprechend für das Ende jedes Verlängerungszeitraums.
- 11.2 Das Recht der Parteien, die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB findet keine Anwendung.
- 11.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Erfolgt die Kündigung per E-Mail, ist sie an die Adresse info@easy2parts zu senden.
- 11.4 Nach der Beendigung dieser Vereinbarung wird der Anbieter die Nutzerdaten auf Verlangen des Nutzers in Textform löschen. Der Anbieter wird dem nachkommen, es sei

denn, er hat ein berechtigtes Interesse an einer längeren Speicherung der Daten, z.B. im Falle von Rechtsstreitigkeiten.

12. Vergütung, Preisanpassung

- 12.1 Der Nutzer ist verpflichtet, die im Auftrag vereinbarte Vergütung zu zahlen. Sie ist monatlich im Voraus fällig.
- 12.2 Die Zahlung der Nutzungsgebühr erfolgt, je nach Vereinbarung im Rahmen der Registrierung jährlich oder monatlich auf Rechnung oder im Lastschriftverfahren.
- 12.3 Sofern sich aus der der Rechnung nichts abweichend zugunsten des Nutzers ergibt, ist der Preis (ohne Abzug) binnen zehn Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 12.4 Ist eine Begrenzung des Nutzungsumfangs vereinbart (z.B. die Begrenzung der Nutzer) und überschreitet der Nutzer diesen Umfang, ist der Anbieter berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu verlangen, die anhand der zwischen den Parteien vereinbarten Preise berechnet wird.
- 12.5 Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 12.6 Kommt der Nutzer mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung in Verzug, ist der Anbieter neben den gesetzlichen Verzugsfolgen berechtigt, die Software für den Nutzer zu sperren, bis die Zahlung vollständig geleistet ist.

13. Gewährleistung

- 13.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen mit der Ausnahme, dass der Anbieter nicht verschuldensunabhängig für Schäden haftet, die bei Überlassung der Software bereits bestanden (§ 536a Abs.1 BGB) und das Recht des Nutzers ausgeschlossen ist, Mängel selbst zu beseitigen (§ 536a Abs. 2 BGB).
- 13.2 Die Gewährleistung des Anbieters entfällt bei Mängeln, die darauf beruhen, dass
 - 13.2.1 der Nutzer oder seine Beschäftigten die Software unsachgemäß genutzt haben,
 - 13.2.2 der Nutzer Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat,
 - 13.2.3 die Systemumgebung oder Hardware des Nutzers zur Nutzung der Software nicht geeignet ist.
- 13.3 Im Falle eines Mangels steht dem Anbieter ein zweimaliges Recht auf Beseitigung des Mangels zu, bevor der Nutzer die weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen kann. Dem Anbieter ist jeweils eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. Eine angemessene Frist beträgt mindestens vier Wochen.
- 13.4 Der Nutzer ist verpflichtet, Mängel der Software dem Anbieter unverzüglich in Textform anzuzeigen, und zwar in einer Weise, die es dem Anbieter ermöglicht, den Mangel zu

reproduzieren. Der Anbieter ist nicht verantwortlich für einen Schaden, der dem Nutzer entsteht, weil er einen Mangel verspätet gemeldet hat.

- 13.5 Im Falle unerheblicher Mängel sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 13.6 Der Anbieter ist nicht verantwortlich für Drittsoftware. Für die Interoperabilität zwischen der Software und der Drittsoftware ist der Lizenzgeber nur insoweit verantwortlich, als die Zur-Verfügung-Stellung einer Schnittstelle schriftlich vereinbart ist und ein Mangel die Funktionalitäten dieser Schnittstelle betrifft.
- 13.7 Etwaige Schadensersatzansprüche stehen dem Nutzer nur nach Maßgabe der Regelungen unter 14. zu.

14. Haftung

- 14.1 Die Haftung des Anbieters auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen, soweit dies nicht in den folgenden Vorschriften anders geregelt ist.
 - 14.1.1 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist dabei jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Im Hinblick auf diesen vertragstypischen Schaden ist die Haftung des Anbieters für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 50.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt.
 - 14.1.2 Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - 14.1.3 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 14.2 Soweit die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
- 14.3 Sofern der Anbieter eine Garantie für die Beschaffenheit der Software gegeben hat, wird der Inhalt dieser Garantie von der vorstehenden Haftungsbeschränkung nicht berührt.
- 14.4 Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

15. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Schäden, die durch höhere Gewalt (5.2.3) entstehen. In Fällen höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei für den Zeitraum, in dem sie durch die höhere Gewalt an einer Leistung gehindert ist, von dieser Leistung befreit. Die betroffene Partei wird der anderen Partei den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen möglichst gering zu halten.

16. Verjährung

Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegen den Anbieter und/oder dessen gesetzliche Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Mängelansprüche, Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Aufwendungsersatz, verjähren in einem Jahr, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche handelt. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Verjährungsfrist gilt nicht in Fällen (i) von Vorsatz, (ii) von grober Fahrlässigkeit, (iii) der Verletzung einer wesentlichen Pflicht im Sinne der Ziffer 14.1.1, (iv) von Personenschäden und (v) der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (vi) des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Das Recht des Nutzers auf Nachbesserung bleibt während der Laufzeit dieser Vereinbarung unberührt.

17. Geheimhaltung

17.1 Jede Partei wird über alle ihr von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren, sie nicht für andere Zwecke nutzen als zur Erfüllung der Vereinbarung und nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die eine Partei („**offenbarende Partei**“) der anderen Partei („**empfangende Partei**“) im Rahmen der (vor-)vertraglichen Zusammenarbeit offenbart oder von der die empfangende Partei auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, vorausgesetzt, (i) sie haben einen kommerziellen Wert, (ii) es besteht ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder als vertraulich gekennzeichnet oder der vertrauliche Charakter ergibt sich aus der Natur der Information oder den Umständen der Offenbarung. Zu den vertraulichen Informationen gehören, Kundenlisten, Entwürfe, Dokumentationen, Programmierungen, Source Code der Software und die Zugangsdaten zur Software.

17.2 Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen an eigene Beschäftigte weiterzugeben, soweit diese Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die den in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen im Wesentlichen gleichwertig sind. Für den Anbieter gilt dies auch für die Weitergabe an Subunternehmer.

17.3 Nicht zu den vertraulichen Informationen nach 17.1 gehören Informationen, von denen die empfangende Partei beweist, dass

17.3.1 sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind,

- 17.3.2 sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, nach der Offenbarung durch die offenbarende Partei allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Handlung oder ein pflichtwidriges Unterlassen der empfangenden Partei zurückzuführen ist;
 - 17.3.3 die offenbarende Partei auf ihren Schutz schriftlich verzichtet hat;
 - 17.3.4 sie die Information auf anderem Wege als durch die Zusammenarbeit mit der offenbarenden Partei erhalten hat, ohne dass sie einer Geheimhaltungspflicht unterliegen;
 - 17.3.5 sie sie unabhängig von den vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei entwickelt hat;
 - 17.3.6 sie die Information durch ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands erlangt hat, das oder der öffentlich verfügbar gemacht wurde, wobei ein etwaiger Schutz nach dem Urheberrecht unberührt bleibt.
- 17.4 Im Falle einer Offenbarung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung ist die andere Partei, soweit und sobald zulässig, vor der Offenbarung zu informieren. Die Parteien werden sich dabei unterstützen, die Offenbarung, soweit rechtlich möglich, zu verhindern.
- 17.5 Weitergehende datenschutzrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 17.6 Die Vertraulichkeitsverpflichtung überdauert die Laufzeit dieser Vereinbarung endet jeweils in Bezug auf die vertrauliche Information, wenn diese Vertrauliche Information ohne Verletzung dieser Vereinbarung oder sonstigen Rechtsbruchs nicht mehr vertraulich ist. Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, Daten früher zu löschen oder zurückzugeben oder Daten dauerhaft geheim zu halten, bleiben unberührt.

18. Datenschutz

- 18.1 Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 18.2 Die Parteien sind sich bewusst, dass bei Speicherung personenbezogener Daten des Nutzers auf der Hardware des Anbieters eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO darstellt. Die Parteien haben daher den als **Anlage** beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Vereinbarung oder Rechte daraus ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters an Dritte zu übertragen. Dem Nutzer ist untersagt Ansprüche aus dieser Vereinbarung an Dritte abzutreten oder zu verpfänden, es sei denn, der Nutzer hat daran ein berechtigtes Interesse.

- 19.2 Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Anbieters ist dem Nutzer nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Nutzer.
- 19.3 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 19.4 Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die der unwirksamen wirtschaftlichen am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.
- 19.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.6 Wenn der Nutzer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Deggendorf